

"Sozialarbeiter dürfen keine Rechtsberatung erteilen?"

Die falsche Vorstellung, Sozialarbeiter dürfen keine Rechtsberatung erteilen, hält sich in manchen Sozialarbeitskreisen ebenso hartnäckig wie der Satz "die Weitergabe von Geheimnissen an ebenfalls schweigepflichtige Sozialarbeiter ist zulässig."

(im Folgenden gebrauche ich nur die weibliche Form, Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, SA/SP; die Männer sind immer auch mitgemeint) Durch ständiges Wiederholen werden diese Behauptungen nicht richtig. Für den Geheimnisschutz verweise ich dazu auf die lesenswerte Entscheidung des BayObLG (NStZ 95, 187 f.), wo es um die Mitteilung von Geheimnissen in einer heiminternen Supervision ging. Hier will ich mich nur mit der Zulässigkeit der Rechtsberatung beschäftigen, und zwar zunächst systematisch durch SA/SP bei den unterschiedlichen Anstellungsträgern (II.), dann speziell durch Bewährungshelferinnen mit den Problemen des Ausmaßes und der Rechtsbesorgung (III.) und schließlich noch kurz zur Haftung (IV.). Nicht befassen will ich mich hier mit den Gründen für die falsche Behauptung (von Sozialarbeits-Seite, weil nicht genügend Rechtskenntnisse vorhanden sind; von Rechtsanwaltsseite, weil Angst vor entgehenden Gebühren besteht?).

II. Rechtsberatung durch SA/SP

Maßgeblich für die Behandlung des Problems ist das Rechtsberatungsgesetz (RBerG).

- Nach dessen § 3 dürfen Bedienstete von Behörden rechtlich beraten; das sind also z. B. SA/SP im Jugend- und Sozialamt und auch in der Bewährungs- und Gerichtshilfe, weil sie bei Justizverwaltungsbehörden, Sozialbehörden, Staatsanwaltschaften usw. beschäftigt sind.

- Ebenso beraten dürfen SA/SP bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, wozu z. B. die kirchlichen Träger wie Caritasverband und Diakonisches Werk gehören.

- Unproblematisch ist es auch noch mit SA/SP bei anderen freien Wohlfahrtsverbänden, also z. B. Arbeiterwohlfahrt und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband. Sie werden zwar in § 3 RBerG nicht ausdrücklich erwähnt; aber die Zulässigkeit ihrer Rechtsberatung wird schon seit langem allgemein aus § 8 II 2 BSHG genommen, obwohl es vom Gesetzestext mit dem Verweis auf die vorrangig beratende freie Wohlfahrtspflege nicht unbedingt vorgegeben ist (Knopp/Fichtner, Kommentar zum BSHG, 6. Aufl., § 8 Rz. 37 mit den Grundsätzen dazu vom Bundesjustizministerium und der BAG der freien Wohlfahrtspflege von 1969).

- Schließlich die SA/SP bei freien Trägern (Initiativen, Vereinen usw., die sich keinem der Wohlfahrtsverbände angeschlossen haben), denen vereinzelt von mißgünstigen Rechtsanwälten oder leistungsverweigernden Amtsleitern Schwierigkeiten gemacht werden. Hier hat der Petitionsausschuß des Bundestages im Einvernehmen mit dem Bundesjustizministerium anhand einer sehr weiten Auslegung des § 5 RBerG 1992 Rechtssicherheit geschaffen (ZfJ 1994, 74 ff.). Danach wird "eine Rechtsberatung, die untrennbar verbunden ist mit einer im Vordergrund stehenden Erledigung einer sozialen Angelegenheit, welche ohne diese Rechtsberatung nicht vollständig oder nicht wirksam durchgeführt werden könnte", durch das Rechtsberatungsgesetz nicht verboten. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen psychologisch-pädagogischer Hilfeleistung und der Erörterung und Beratung von Rechtsfragen ist in aller Regel vorhanden (Bei der erfolgreichen Petition ging es um Scheidungsberatung mit familienrechtlichen, unterhaltsrechtlichen usw. Fragen; s. dazu auch LG Memmingen, Amtsvormund 1995, 117 ff.).

Auslegungsfragen haben bei der Entwicklung der Rechtsberatungsbefugnis von SA/SP, wie bei den beiden letzten Gruppen zu sehen, also eine große Rolle gespielt (zur weiten Auslegung: Schulte-Kellinghaus, Jugendämter und Rechtsberatung, in FamRZ 1994, 1230, 1232). Dies muß berücksichtigt werden, wenn es darum geht, in welchem Umfang SA/SP rechtsberatend tätig werden dürfen.

III. Der Umfang der Rechtsberatung, insbesondere Rechtsbesorgung durch BewährungshelferInnen.

1. Umfang: Bewährungshelferinnen dürfen also aufgrund von § 3 RBerG auch rechtlich beraten und zwar wie es dort heißt "im Rahmen ihrer Zuständigkeit". Zuständig sind sie für Hilfen im Zusammenhang mit der Erlangung von Geld, Wohnung, Arbeit, sozialen Kontakten usw.. Wenn bei dieser persönlichen Hilfestellung Rechtsfragen in untrennbarem Zusammenhang auftauchen - wie es in der Regel ist - so dürfen sie mitberaten werden, sie müssen es m. E. sogar aus professionellen Gründen: also z. B. zur Erlangung von Sozialhilfe, zur Abwendung einer Wohnungskündigung, zum Erreichen einer Umschulung oder zur Beseitigung unangemessener Führerschein-Hürden.

Wenn in Verwaltungsvorschriften (wie z. B. Ziff. 7 der Nds. AV "Organisation der hauptamtlichen Bewährungshilfe", Nds. Rechtspflege 1995, S. 24) Bewährungshelferinnen begrenzt werden sollen auf Rechtsberatung in einfach gelagerten Fällen (was immer "einfach" ist!), so ist das eine unzulässig einschränkende Auslegung des Rechtsberatungsgesetzes. Bewährungshelferinnen, denen ihr Dienstherr hier Schwierigkeiten macht, sollten sich dagegen wehren unter Hinweis auf den maßgeblichen § 3 RBerG und auf die weite Auslegung für SA/SP bei freien Trägern, die erst recht für SA/SP bei Behörden gelten muß.

2. Rechtsbesorgung: Unter Rechtsbesorgung wird üblicherweise verstanden eine über die direkte Beratung des Klienten nach außen wirkende Tätigkeit Dritten gegenüber, mit Schriftsätzen oder gar Prozeßvertretung (z. B. Altenhoff, Busch, Chemnitz, Kommentar zum RBerG., 4. Aufl. 1993, § 1 Rz. 61 ff.). Und üblicherweise wird gesagt, daß SA/SP, und damit auch Bewährungshelferinnen, das nicht dürfen (z. B. Münder, Höfker, Kuntz, Westerath, Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, 3. Aufl. 1994, S. 81 ff.).

a.) Aus dem Gesetzeswortlaut des Rechtsberatungsgesetzes, der mit verwirrend unterschiedlichen Begriffen arbeitet, geht dafür nichts hervor. Eher ergibt sich aus § 3 Ziff. 1 und 8 RBerG das Gegenteil: während nach Ziff. 1 Behördenmitarbeiter (also Bewährungshelferinnen) Rechtsberatung und -betreuung leisten dürfen, dürfen nach Ziff. 8 Verbraucherzentralen nur außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten machen. Im Umkehrschluß bedeutet das: wenn bei den Verbraucherzentralen eine Einschränkung geregelt ist, bei den Behörden aber nicht, so gelten hier auch keine Beschränkungen.

b.) Auslegung nach dem Sinn der Zulässigkeit der Rechtsbesorgung: Hierbei gehe ich zunächst davon aus, daß Bewährungshelferinnen gut ausgebildet sind, sich fortlaufend fortbilden und sich Rechtsbesorgung auch zutrauen. Wenn das so ist, dann gibt es nach dem Motiv des Rechtsberatungsgesetzes (Rechtsuchende sollen nicht durch unqualifizierte Berater beeinträchtigt werden) keinen Grund, Bewährungshelferinnen von auch dieser Art der Rechtsberatung fernzuhalten; oft wissen sie im Sozialhilferecht, bei der Schuldnerberatung oder bei Arbeitsamtsproblemen besser Bescheid als Rechtsanwälte - dann ist es auch aus sozialpädagogischen Gründen wichtig, daß die Beratung in einer Hand bleibt. Das darf natürlich nicht ausschließen, daß bei zu schwierigen Rechtsproblemen der Klient auf Beratungs- und Prozeßkostenhilfemöglichkeiten verwiesen wird.

c.) Schreiben von SA/SP mit auch rechtlichen Inhalten an Dritte sind mittlerweile üblich. Es gibt - nach meiner beschränkten Kenntnis - zunehmend Fälle, in denen Richter problemlos SA/SP als Prozeßvertreter akzeptiert haben. Ich gehe daher davon aus, daß sich hier ein Anschauungswandel vollzogen hat und weiter vollziehen wird und eine einschränkende Auslegung des Gesetzes aufgegeben werden wird.

d.) Schließlich sind noch europarechtliche Gründe anzuführen: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte braucht ein Verteidiger kein Rechtsanwalt zu sein. Daraus läßt sich ableiten, daß Bewährungshelferinnen auch gerichtlich tätig werden können, also Rechtsbesorgung leisten können (natürlich nicht als Verteidigerin ihres Probanden!); das paßt damit zusammen, daß es nirgends sonst in Europa ein derartiges Rechtsberatungsgesetz gibt - dessen Erlaß im Jahre 1935 der Eliminierung der Juden aus jeglicher Rechtsberatung diene.

Wenn Dienstherren trotzdem Schwierigkeiten machen (angelegt auch wieder beispielhaft in der niedersächsischen Verwaltungsvorschaft a. a. O., wonach eine "Vertretung in streitigen Rechtsangelegenheiten nicht zulässig ist"), so sind diesen die oben angeführten Gründe zu a.) - d.) entgegenzuhalten und sollte ein Konflikt möglichst ausgetragen werden. Auf Wunsch helfe ich gerne dabei.

IV. Haftung für falsche Rechtsberatung:

Es soll ängstliche SA/SP geben, die Schadensersatzforderungen (Fälle sind mir allerdings nicht bekannt) fürchten, wenn sie einmal bei der Beratung etwas übersehen haben - und deshalb lieber nicht rechtlich beraten.

Nach § 676 BGB ist diese Angst unbegründet: aus Rat und Empfehlung wird nicht gehaftet, weil zwischen Bewährungshelferinnen und Proband kein Beratungsvertrag wie beim Rechtsanwalt existiert und auch kein Geld genommen wird; sondern es liegt ein Betreuungsverhältnis vor, aufgrund dessen auch rechtlich beraten wird.

Prof. Konrad Huchting/Emden im Febr. 1997